

Einverständniserklärung, Patienteninformation, ärztliche Geheimhaltung

Als Ihr professioneller Abrechnungsdienstleister stellen wir Ihnen für unsere Zusammenarbeit jederzeit eine rechtsgültige Einverständniserklärung zur Verfügung, die verpflichtend von Ihnen vor der Datenübertragung von personenbezogenen Daten an die **ZA AG** einzuholen ist.

Unsere Einverständniserklärung schützt Ihre Praxis vor Datenschutzverstößen. Sie basiert auf aktuellen rechtlichen Grundlagen und Empfehlungen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW. Die Einholung der Einverständniserklärung von Patienten und/oder deren gesetzlichen Vertretern ist wichtig, um transparent über die Datenverarbeitung zwischen Ihrer Praxis und der **ZA AG** zu informieren.

Durch die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und die transparente Informationsweitergabe können Sie rechtliche Konsequenzen wie Bußgelder oder Schadenersatzforderungen vermeiden.

Die Einverständniserklärung entbindet Sie auch von der ärztlichen Schweigepflicht, die bei Verstoß schwerwiegende Folgen für Sie haben kann. Patienten und/oder deren gesetzlichen Vertreter haben ein Recht auf Vertraulichkeit, daher ist die Einhaltung der Schweigepflicht für das Arzt-Patienten-Verhältnis von größter Bedeutung.

Information zur Einverständniserklärung für die Praxis

Erneuerung und Wirksamkeit

Eine Einverständniserklärung ist nur wirksam, wenn sie von dem Betroffenen freiwillig abgegeben wurde. Der Betroffene darf keine negativen Auswirkungen erleiden, sollte er das Einverständnis nicht erklären wollen, beispielsweise weil er eine Direktabrechnung durch Ihre Praxis verlangt.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch den Betroffenen widerrufen werden und muss nicht grundsätzlich vor jeder Behandlung neu eingeholt werden. Sie muss allerdings bei Stammdatenänderungen (Namens- oder Adressänderung, Volljährigkeit, etc.) oder beispielsweise bei längeren Behandlungspausen erneuert werden, siehe „Nachweis und Gültigkeitsdauer einer Einverständniserklärung“.

Um sicherzustellen, dass die Einverständniserklärung wirksam ist, ist es wichtig, den Patienten und/oder den gesetzlichen Vertreter umfassend über die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Dafür nutzen Sie bitte das Dokument „Information nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“, das dem Patienten oder dem gesetzlichen Vertreter bei oder vor Unterzeichnung der Einverständniserklärung von Ihrer Praxis zur Verfügung gestellt werden muss. In Ihrem Kundenportal **ZA:DIREKT** finden Sie die Einverständniserklärung und die Information nach Artikel 14 DSGVO jederzeit zum Download.

Einverständniserklärung bei Kindern/Jugendlichen

Grundsätzlich wird die Einverständniserklärung bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter abgegeben. Die Unterschrift des Elternteils, der auch Rechnungsempfänger ist, ist hierbei zwingend erforderlich. Andernfalls ist die Einverständniserklärung ungültig.

Bitte Rückseite beachten. 

Seite 1/2

Nachweis und Gültigkeitsdauer einer Einverständniserklärung

Die unterschriebene Einverständniserklärung ist von Ihnen aufzubewahren, damit ein Nachweis der Einwilligung durch den Patienten und/oder den gesetzlichen Vertreter jederzeit möglich ist.

Grundsätzlich muss die Einverständniserklärung **nicht** jährlich erneuert werden.

Statt dessen gilt bei regelmäßigen Praxis-Besuchen z. B. alle 1 - 2 Jahre, inkl. regelmäßiger Abrechnung über die **ZA**, dass davon ausgegangen werden kann, dass sich Ihr Patient seinem Einverständnis nach wie vor bewusst ist.

Ansonsten empfehlen wir auf Grund der aktuellen Rechtsprechung die Aktualisierung alle 3 Jahre.

Änderungen oder Streichungen auf der Einverständniserklärung

Streicht ein Patient Bestandteile der Einverständniserklärung oder ergänzt eigene Punkte, so ist diese nicht mehr nutzbar, da alle dort aufgeführten Punkte für eine Bearbeitung Ihrer übergebenen Forderung notwendig sind.

Information nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Mit jeder Einverständniserklärung muss jedem Patienten die „Information nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)“ vorgelegt werden. Mit seiner Unterschrift auf der Einverständniserklärung bestätigt der Patient, dass er die Information nach Art. 14 DSGVO erhalten hat und das Einverständnis freiwillig und in Kenntnis der Widerruflichkeit erteilt.

Aktuelle Einverständniserklärung und Information für die Patienten

Die aktuellen Formulare können Sie jederzeit auf unserem Kundenportal **ZA:DIREKT** unter [Services > Formulare > Einverständniserklärung](#) herunterladen.

Information zur Digitalisierung von Einverständniserklärungen und Verzicht der Schriftform

Viele Praxen überlegen derzeit, die Einverständniserklärung zu digitalisieren. Dabei kommt regelmäßig die Frage auf, ob dies rechtssicher ist.

Die GOZ fordert in § 10 (6) ausdrücklich die Schriftform für die Einverständniserklärung. Dies bedeutet, dass der Patient mit eigenhändiger Namensunterschrift unterzeichnen muss, auch wenn die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht ausdrücklich die Schriftform der Einverständniserklärung fordert. Gerne verweisen wir an dieser Stelle darauf, dass die **ZA** an einer komfortableren Lösung für Sie als Praxis arbeitet.

INFO: Ersetzt werden die Dokumente: „Informationen zur Rechtsgültigkeit von Einverständniserklärungen“ und „Information_Einverständniserklärung“. Es fallen hiermit ebenso folgende Dokumente weg „DIE **ZA**-Patienteninformation-SCHUFA-allgemein_2021.06“ und „**ZA**-MF 15_Merkblatt_Einverständniserklärung“, da sich diese Informationen zukünftig in der Datenschutzzinformation an den Patienten befinden, die mit der Einverständniserklärung ausgelegt werden muss.

Bitte Vorderseite beachten. 

Seite 2/2